

KINDERBETREUUNGS- REGLEMENT

der Gemeinde Hausen AG

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2018

Gültig ab 1. August 2018

1 Rechtsgrundlage

1.1 Bundesebene

1.1.1 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

1.1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuungseinrichtung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- respektive die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

1.2 Kantonebene

1.2.1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG)

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kindern verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

Das KiBeG sieht eine Übergangszeit bis zum Schuljahr 2017/2018 vor.

2 Strategie

2.1 Zielsetzungen

Die Gemeinde Hausen stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung sicher.

Die Unterstützung durch die Gemeinde Hausen verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- f) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen, sowie Form und Standort der Betreuung.

2.2 Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeiten im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Hausen.

2.3 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge im Rahmen des Budgets und Investitionen gemäss Finanzkompetenz. Die Einwohnergemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat, die Normtarife und die Tarifstruktur für Elternbeiträge bei Bedarf anzupassen.

2.4 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

2.5 Kinderbetreuungsangebot

Die Gemeinde Hausen unterstützt folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule:

- Kindertagesstätten
- modulare Tagesstrukturen
- Tagesfamilien, sofern sie einem Verein / Organisation angeschlossen sind oder wenn die Betreuungsperson über eine pädagogische Ausbildung verfügt

Die Gemeinde Hausen führt in der Regel keine eigenen Kinderbetreuungsangebote. Diese Aufgabe wird von Dritten erfüllt. Mit diesen wird vereinbart, dass bei einer Mindestanmeldezahl von fünf Kindern ein Tagesschulbetreuungsmodul angeboten werden muss.

2.6 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Gemeinde Hausen verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen.

2.7 Finanzierung

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Hausen können finanzielle Unterstützung für Kinder mit Wohnsitz in Hausen bis zum Abschluss der Primarschule beantragen. Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

Die Gemeinde Hausen beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Das Subventionierungsmodell und die Höhe der Beteiligung durch die Gemeinde Hausen werden im Elternbeitragsreglement festgelegt und richten sich nach den Budgetvorgaben der Gemeinde Hausen.

Gesuchsanträge für besondere Anspruchsberechtigungen werden individuell gemäss geltendem Delegationsreglement behandelt.

2.8 Anforderungen / Qualität

Die Gemeinde Hausen stützt sich auf die Qualitätsstandards der Fachstelle Kinder und Familien.

2.9 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen mit Standort in Hausen obliegt der Gemeinde Hausen. Tagesfamilien in Hausen unterliegen der Melde- und Aufsichtspflicht. Im Rahmen der Aufsicht wird die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien regelmässig überprüft. Die Gemeinde Hausen kann Kriterien zur Qualifikation einer Betreuungsinstitution erlassen.

2.10 Rechtsmittel

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der Gemeinde Hausen nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

2.11 Inkrafttreten

Dieses Kinderbetreuungsreglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.

5212 Hausen, 13. Juni 2018

GEMEINDERAT HAUSEN AG

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Eugen Bless

Michèle Keller